

In den vielen Diskussionen, die wir nach den Juni-Ereignissen geführt haben, wurde gerade dieser Gesichtspunkt, wie ehrliche Arbeiter von Provokateuren zu unterscheiden sind, immer wieder in den Vordergrund geschoben und vielfach wurde die Forderung erhoben, doch nun eine Formel zu geben, prinzipiell festzustellen, wie Freund und Feind zu scheiden sind. Hierzu muß man eines sagen: Diese Fähigkeit, zu unterscheiden, wer Gegner unserer demokratischen Ordnung ist und wer es nicht ist, ist in der Tat eine hohe und schwere Kunst. Wir müssen sie erwerben. Von ihr hängt die Qualität unserer richterlichen Tätigkeit ab. Aber diese Fähigkeit erwirbt man nicht durch das Prägen und Erlernen zusätzlicher Tatbestände und Formeln, sondern allein durch die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins, durch die Kenntnisse der Grundlagen des Marxismus-Leninismus, durch das Eindringen in die Politik unserer Regierung, die Lage unserer Nation und die Aufgaben unseres Staates.

Gerade auch für die Entscheidung dieser Frage ist die klare Erkenntnis der Klassenverhältnisse von Bedeutung, und ich möchte in diesem Zusammenhang die Ausführungen des 1. Sekretärs der Sozialistischen Einheitspartei, Walter Ulbricht, in seiner Rede auf dem 15. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zitieren:

„Es kommt hinzu, daß nicht immer präzise die Klassen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt wurden. Schon Lenin hat darauf hingewiesen, daß Marx und Engels schonungslos gegen jene Leute gekämpft haben, die den Klassenunterschied vergaßen und ganz allgemein von ‚Produzenten‘, vom ‚Volk‘ und von ‚Werkstätigen‘ sprachen.“

Diese Kenntnisse sind auch für die Entscheidung einer Reihe weiterer Fragen notwendig.

Die für die Handhabung des Volkseigentumsschutzgesetzes notwendige Unterscheidung, ob ein leichteres Vergehen vorliegt, das die Anwendung des allgemeinen Strafrechts rechtfertigt, oder ob das Gesetz vom 2. Oktober 1952 mit seinem vollen Gewicht Anwendung zu finden hat, wird zu einem wichtigen Teil mitbestimmt durch die Erkenntnis der Persönlichkeit des Täters in ihrer Gesamtheit, strafrechtlich gesprochen: durch das Subjekt des Verbrechens. Um alle diejenigen Kollegen, die etwa immer noch eine Gesetzesänderung für erforderlich halten, zu beruhigen: Diese Entscheidung, ob ein leichteres Vergehen, für das das allgemeine Strafrecht Anwendung zu finden hat, oder ein Verbrechen im Sinne des Volkseigentumsschutzgesetzes vom 2. Oktober 1952 vorliegt, ist genau die gleiche und genauso schwer, als wenn man das Gesetz geändert und einen minderschweren Fall geschaffen hätte und nun darüber entscheiden müßte, ob ein minderschwerer Fall vorliegt. Auch dafür gibt es kein sicheres Rezept.

Wir müssen hier auch vor allem vor einem neuen Fehler warnen. Die Anleitung, die das Ministerium der Justiz unter Mitwirkung des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts am 15. Juni 1953 an die Gerichte gegeben hat, führte dazu, daß eine Praxis eingeleitet wurde, die keines-